ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TÖB

30. Flächennutzungsplanänderung „Römerstraße“

Landgemeinde Titz – Ortslage Höllen

Februar 2026

Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

BLANDFORT BAU GmbH & Co. KG
Im Gansbruch 27
52441 Linnich

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. M. Sc. Ramona Grothues

Projektnummer: 22-048

INHALT

1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW 1
1.1 Eingabe vom 28.03.2025 1
1.1.1 Bergwerksfelder 1
1.1.2 Einwirkungen aus Sümpfungsmaßnahmen 1
1.1.3 Weitere Beteiligung 2
1.2 Eingabe vom 27.11.2025 3
1.2.1 Keine Bedenken 3
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZERNAT 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ 3
2.1 Eingabe vom 05.03.2025 3
2.1.1 Keine Bedenken 3
2.2 Eingabe vom 26.11.2025 3
2.2.1 Verweis auf Anlage 3
2.3 Eingabe vom 26.11.2025 3
2.3.1 Geltungsbereich 3
2.3.2 Immissionsschutz 4
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) 5
3.1 Eingabe vom 26.02.2025 5
3.1.1 Beschränkung der Bauhöhen 5
3.2 Eingabe vom 14.11.2025 6
3.2.1 Keine Bedenken 6
3.2.2 Militärischer Luftverkehr 6
3.2.3 Beschränkung der Bauhöhen 6
4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24 6
4.1 Eingabe vom 02.12.2025 6
4.1.1 Keine Bedenken 6
5 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE – RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT (T-NAB) 7
5.1 Eingabe vom 13.11.2025 7
5.1.1 Keine Bedenken 7
6 DFS: DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH 7
6.1 Eingabe vom 19.03.2025 7

6.1.1 Keine Bedenken 7

7 ERFTVERBAND 8

7.1 Eingabe vom 07.04.2025 8

7.1.1 Verweis auf Anlage 8

7.2 Eingabe vom 07.04.2025 8

7.2.1 Keine Bedenken 8

7.3 Eingabe vom 07.11.2025 8

7.3.1 Verweis auf Anlage 8

7.4 Eingabe vom 07.11.2025 8

7.4.1 Keine Bedenken 8

7.4.2 Anlage: Übersichtsplan 9

8 EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND (LANDESKIRCHENAMT) 9

8.1 Eingabe vom 29.11.2025 9

8.1.1 Keine Bedenken 9

9 FERNSTRAßEN-BUNDESAMT (REFERAT S 1 – STRAßENRECHT/STRAßENVERKEHRSRECHT) 10

9.1 Eingabe vom 17.02.2025 10

9.1.1 Weitere Beteiligung 10

10 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB 11

10.1 Eingabe vom 27.03.2025 11

10.1.1 Erdbebengefährdung 11

10.1.2 Baugrundgutachten 12

10.1.3 Tektonische Störungszone 12

10.1.4 Sümpfungsmaßnahmen 12

10.1.5 Objektbezogene Untersuchung des Baugrunds 13

10.1.6 Beteiligung 13

11 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN 13

11.1 Eingabe vom 28.03.2025 13

11.1.1 Keine Bedenken 13

11.2 Eingabe vom 08.12.2025 13

11.2.1 Keine Bedenken 13

12 KREIS DÜREN: 60/2 KREISENTWICKLUNG UND -PLANUNG 14

12.1 Eingabe vom 31.03.2025 14

12.1.1 Beteiligung der Ämter 14

12.1.2 Umweltamt: Wasserwirtschaft 14

12.1.3 Umweltamt: Immissionsschutz ... 14
12.1.4 Umweltamt: Bodenschutz und Abgrabungen ... 15
12.1.5 Umweltamt: Natur und Landschaft ... 15
12.2 Eingabe vom 05.12.2025 ... 16
12.2.1 Beteiligte Ämter ... 16
12.2.2 Umweltamt: Wasserwirtschaft ... 16
12.2.3 Umweltamt: Immissionsschutz ... 16
12.2.4 Bodenschutz, Abgrabungen sowie Natur und Landschaft ... 17
13 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL/HAUPTSITZ EUSKIRCHEN ... 17
13.1 Eingabe vom 27.03.2025 ... 17
13.1.1 Mehrverkehr an Knotenpunkten ... 17
13.1.2 Emissionen ... 18
13.2 Eingabe vom 06.11.2025 ... 18
13.2.1 Keine Bedenken ... 18
14 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE 18
14.1 Eingabe vom 25.02.2025 ... 18
14.1.1 Keine Bedenken ... 18
14.2 Eingabe vom 05.11.2025 ... 19
14.2.1 Keine Bedenken ... 19
15 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND: LVR-ABTEILUNG KULTURLANDSCHAFTSPFLEGE ... 19
15.1 Eingabe vom 31.03.2025 ... 19
15.1.1 Keine Bedenken ... 19
16 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW – KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN ... 19
16.1 Eingabe vom 31.03.2025 ... 19
16.1.1 Verweis auf Anlage ... 19
16.2 Eingabe vom 31.03.2025 ... 20
16.2.1 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerflächen ... 20
16.2.2 Sicherstellung der Zuwegung ... 20
16.2.3 Berücksichtigung der Mindestabstände ... 20
16.3 Eingabe vom 04.12.2025 ... 21
16.3.1 Verweis auf Anlage ... 21
16.4 Eingabe vom 04.12.2025 ... 21
16.4.1 Inanspruchnahme von Ackerflächen ... 21
16.4.2 Kompensationsmaßnahmen ... 21

16.4.3 Berücksichtigung der Mindestabstände 21

17 REGIONETZ GMBH 22
17.1 Eingabe vom 25.02.2025 22
17.1.1 Verweis auf Anlage 22
17.2 Eingabe vom 25.02.2025 22
17.2.1 Versorgungsanlagen 22
17.3 Eingabe vom 14.11.2025 23
17.3.1 Verweis auf Anlage 23
17.4 Eingabe vom 14.11.2025 24
17.4.1 Versorgungsanlagen 24

18 RURTALBAHN GMBH (GB INFRASTRUKTUR) 25
18.1 Eingabe vom 24.02.2025 25
18.1.1 Keine Bedenken 25
18.2 Eingabe vom 05.11.2025 25
18.2.1 Keine Bedenken 25

19 RWE POWER AG ABT. POJ-LN 26
19.1 Eingabe vom 25.11.2025 26
19.1.1 Verweis auf Anlage 26
19.2 Eingabe vom 25.11.2025 26
19.2.1 Staub- und Geräuschimmissionen 26

20 STADT BEDBURG: FACHDIENST 5 – STADTPLANUNG, BAUORDNUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG 26
20.1 Eingabe vom 25.03.2025 26
20.1.1 Keine Bedenken 26
20.2 Eingabe vom 05.11.2025 27
20.2.1 Keine Bedenken 27

21 WASSERWERK DER LANDGEMEINDE TITZ 27
21.1 Eingabe vom 24.02.2025 27
21.1.1 Keine Bedenken 27
21.2 Eingabe vom 24.02.2025 27
21.2.1 Bezug auf 30. FNP-Änderung 27
21.3 Eingabe vom 04.11.2025 28
21.3.1 Keine Bedenken 28

22 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-

WP-DN (STANDORT DÜREN) 28
22.1 Eingabe vom 24.02.2025 28
22.1.1 Straßenbeleuchtung 28
22.1.2 Anlage 1: Beleuchtung Titz Römerstraße 29
22.2 Eingabe vom 17.11.2025 30
22.2.1 Keine Bedenken 30
23 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR 30
23.1 Eingabe vom 18.02.2025 30
23.1.1 Keine Bedenken 30
23.2 Eingabe vom 06.11.2025 30
23.2.1 Verweis auf Anlage 30
23.3 Eingabe vom 04.11.2025 30
23.3.1 Keine Bedenken 30
24 ZWECKVERBAND LANDFOLGE GARZWEILER 31
24.1 Eingabe vom 25.02.2025 31
24.1.1 Keine Bedenken 31

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Veröffentlichung, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Eingabe vom 28.03.2025		
1.1.1 Bergwerksfelder		
aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (Planbereich) liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Güsten 1“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG (RWE-Platz 2 in 45141 Essen). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten RWE Power AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und in diesem Falle der RWE Power AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau urkundlich dokumentiert ist.	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ sowie in den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.2 Einwirkungen aus Sümpfungsmaßnahmen		
Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand: 01.10.2021 aus dem Revierbericht, Bericht 1,	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten daher bei Planungen und Bauvorhaben Berücksichtigung finden.	Ausführungsplanung durch z. B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen hierzu in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie die darauf aufbauenden Kapitels Umweltberichts aufgenommen.	
1.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, hierzu eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Der Erftverband wurde beteiligt und teilt mit, dass keine Betroffenheit besteht (vgl. Nr. 7.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.2 Eingabe vom 27.11.2025		
1.2.1 Keine Bedenken		
Die von hier aus abgegebene Stellungnahme vom 28.03.2025 wurde in der "ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TÖB zur 30. Flächennutzungsplanänderung" aufgenommen und berücksichtigt. Auf eine erneute Stellungnahme wird daher verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZERNAT 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ		
2.1 Eingabe vom 05.03.2025		
2.1.1 Keine Bedenken		
im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2 Eingabe vom 26.11.2025		
2.2.1 Verweis auf Anlage		
hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln zur o. a. Bauleitplanung.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 2.3 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.3 Eingabe vom 26.11.2025		
2.3.1 Geltungsbereich		
zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln (Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Koordinierung Regional-Initiative Wind) wie folgt Stellung genommen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass der Geltungsbereich der vorliegenden Planung von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57, für den es einen Aufstellungsbeschluss gibt, überlagert wird, ist korrekt. Das Verfahren zur Aufstellung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

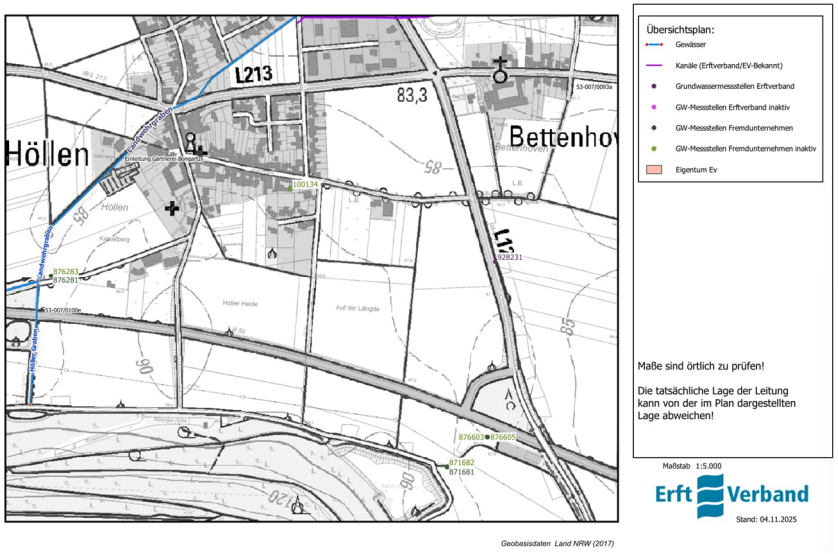
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
a) Allgemeines Gemäß dem im Internet einsehbaren Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 57 umfasst der Geltungsbereich dieses Bebauungsplan auch Teile des Geltungsbereiches der 30. FNP-Änderung. Darauf wird in den Planunterlagen nicht eingegangen.	Bebauungsplanes Nr. 57 befindet sich vor der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB. Die Landgemeinde beabsichtigt, den Geltungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung anzupassen, sodass fortan keine Überlagerung der Geltungsbereiche bestehen wird. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung bleibt unverändert.	
2.3.2 Immissionsschutz		
b) Immissionsschutz Gemäß dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 57 soll mit diesem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung (vorhanden und geplant) wird die Realisierung dieses Gewerbegebietes vermutlich nur mit Nutzungseinschränkungen und ggf. weitergehenden Minderungsmaßnahmen möglich sein.	Die Aussage, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 57 die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Gewerbegebiet geschaffen werden soll, ist korrekt. Innerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens erfolgt lediglich eine Berücksichtigung des genehmigten Bestandes sowie rechtskräftiger Bauleitpläne. Da für den Bebauungsplan Nr. 57 keine abschließende Plankonzeption vorliegt und folglich kein Planungsrecht besteht, erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung. Dass nachgelagerte Planverfahren von möglichen Nutzungseinschränkungen betroffen sein können, wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntis genommen.
Unabhängig von der späteren immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit für Nutzungen im Bereich dieses Gewerbegebietes wird darauf hingewiesen, dass in den Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung nicht auf die mögliche Auswirkungen im Plangebiet durch dieses Gewerbegebiet eingegangen wird. Auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird im vorliegenden Umweltbericht lediglich mit einem Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung („Bebauungsplanebene“) eingegangen. Eine entsprechende Überprüfung und Ergänzung mit Bezug auf den vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 57 wird angeregt.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Aussagen zum geplanten Gewerbegebiet werden im Umweltbericht im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ergänzt. Konkrete Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes können derzeit nicht bestimmt werden, da bislang lediglich ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Das Bauleitplanverfahren befindet sich vor der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB. Folgerichtig ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestimmbar, welche Art von Gewerbe sich dort zu welchem Zeitpunkt ansiedeln wird. Das vorliegende immissionsschutzrechtliche Fachgutachten berücksichtigt den genehmigten Bestand sowie rechtskräftige Bauleitpläne. Hierdurch wird gewährleistet, dass die vorliegend geplanten Nutzungen umgesetzt werden können, ohne immissionsschutzrechtliche Konflikte auszulösen. Dass nachgelagerte Planverfahren von möglichen Nutzungseinschränkungen betroffen sein können, wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im Falle des Bebauungsplanes Nr. 57 im Übrigen ohnehin zu erwarten, da sich das geplante Gewerbe unmittelbar an die Wohnbebauung entlang des Rosenweges und der Kaiserstraße	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	anschließt. Der Umgang mit etwaigen Nutzungseinschränkungen bzw. die Konzeption von Schutzmaßnahmen wird auf jene nachgelagerten Bauleitplanverfahren abgeschichtet.	
Unter Nr. 2.1.5 im Umweltbericht erfolgen mit Bezug auf Daten aus dem Emissionskataster Luft NRW des LANUK NRW Angaben zur Belastung (Immissionen). Das LANUK NRW weist auf seinen Internetseiten zum Emissionskataster darauf hin, dass von den Emissionen nicht direkt auf die Immissionen geschlossen werden kann. Für die Mengenangaben in Tabelle 7 des Umweltberichts wird von hier zudem eine Überprüfung angeregt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Dem Umweltbericht wird ein klarstellender Textteil hinzugefügt, in dem darauf verwiesen wird, dass von den Emissionen nicht direkt auf die Immissionen geschlossen werden kann. Die Mengenangaben in der Tabelle 7 des Umweltberichtes werden angepasst.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Seitens des Dezernates 53 besteht keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die Windenergieanlagen im Umfeld des Plangebietes. Auf die Angaben zu diesen Windenergieanlagen in den Planunterlagen wird daher von hier nicht eingegangen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW)		
3.1 Eingabe vom 26.02.2025		
3.1.1 Beschränkung der Bauhöhen		
Es kann im weiteren Genehmigungs-/ Bauleitverfahren, aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes, zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei genauer Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen äußern. Vorsorglich weise ich darauf hin, das grundsätzlich und ohne nähere Prüfung eine maximale Bauhöhe von 30 Meter über Grund nicht überschritten werden darf.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine Beschränkung der Bauhöhen. Es erfolgt lediglich die Darstellung als Wohnbaufläche. Auf der nachgelagerten Planungsebene des Bebauungsplans ist eine maximale Bauhöhe von 10,0 m vorgesehen, sodass eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
3.2 Eingabe vom 14.11.2025		
3.2.1 Keine Bedenken		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2.2 Militärischer Luftverkehr		
Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Durch zurückliegende Verfahren liegen hinreichende Kenntnisse darüber vor, dass die bezeichneten Immissionen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage stellen. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Plankonzeption nicht erforderlich und die Stellungnahme wird lediglich zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2.3 Beschränkung der Bauhöhen		
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass grundsätzlich und ohne nähere Prüfung eine maximale Bauhöhe von 30 Meter über Grund nicht überschritten werden darf. Sofern dies eintritt, bitte ich Sie, mich im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine Beschränkung der Bauhöhen. Es erfolgt lediglich die Darstellung als Wohnbauflächen. Auf der nachgelagerten Planungsebene des Bebauungsplans ist eine maximale Bauhöhe von 10,0 m vorgesehen, sodass eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24		
4.1 Eingabe vom 02.12.2025		
4.1.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
5 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE – RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT (T-NAB)		
5.1 Eingabe vom 13.11.2025		
5.1.1 Keine Bedenken		
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6 DFS: DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH		
6.1 Eingabe vom 19.03.2025		
6.1.1 Keine Bedenken		
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		
7 ERFTVERBAND		
7.1 Eingabe vom 07.04.2025		
7.1.1 Verweis auf Anlage		
als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 7.2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2 Eingabe vom 07.04.2025		
7.2.1 Keine Bedenken		
abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.3 Eingabe vom 07.11.2025		
7.3.1 Verweis auf Anlage		
als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.	Die Anlage wird in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 7.4 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.4 Eingabe vom 07.11.2025		
7.4.1 Keine Bedenken		
unter der Voraussetzung, dass die geplante dezentrale Behandlung/Versickerung von Niederschlagswasser umgesetzt wird, bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die Behandlung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Schmutzwassers kann über die bestehenden Anlagen des Erftverbandes sichergestellt werden. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Classen, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271 88 1312, E-Mail: Florian.Classen@erftverband.de.		
7.4.2 Anlage: Übersichtsplan		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8 EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND (LANDESKIRCHENAMT)		
8.1 Eingabe vom 29.11.2025		
8.1.1 Keine Bedenken		
Unter der Voraussetzung das Grundeigentum der evangelischen Kirche nicht direkt oder unmittelbar angrenzend tangiert ist und das keine gültigen Baulasten auf das Grundstück zum Vorteil der evangelischen Kirche eingetragen sind, erheben wir keinen Einwand gegen den/ die vorgelegten Pläne.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9 FERNSTRAßEN-BUNDESAMT (REFERAT S 1 – STRAßENRECHT/STRAßENVERKEHRSRECHT)		
9.1 Eingabe vom 17.02.2025		
9.1.1 Weitere Beteiligung		
Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Flächennutzungsplan 30, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.	Die Autobahn GmbH des Bundes wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Veröffentlichung wird ihr erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
10 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
10.1 Eingabe vom 27.03.2025		
10.1.1 Erdbebengefährdung		
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Titz, Gemarkung Rödingen und ist der Erdbebenzone 3 sowie der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik	Die mit der Erdbebengefährdung verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen, bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen über die Erdbebengefährdung in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.		
10.1.2 Baugrundgutachten		
Baugrund Das vorliegende Baugrundgutachten wird lediglich zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung wird durch den Geologischen Dienst (GD) NRW im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungs-oder Bebauungsplanes nicht vorgenommen. Die bei den Baugrunduntersuchungen angetroffene Schichtenfolge deckt sich mit den im GD NRW vorliegenden Informationen bezüglich des Untergrundaufbaus.	Die Ausführungen zum Baugrundgutachten werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.1.3 Tektonische Störungszone		
Nach den im GD NRW vorliegenden Unterlagen verläuft im Gegensatz zu dem Hinweis im Baugrundgutachten (S. 18) im Bereich des Plangebietes keine tektonische Störungszone.	Bei der Nennung der tektonischen Störungszone handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, der zwischenzeitlich angepasst wurde.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10.1.4 Sümpfungsmaßnahmen		
Das Plangebiet befindet sich im durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus beeinflussten Bereich. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für die Braunkohletagebaue als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.	Die Bezirksregierung Arnsberg hat in ihrer Stellungnahme ebenfalls auf die Sümpfungsmaßnahmen hingewiesen (vgl. dazu Nr. 1.1.2 dieser Tabelle). Diesbezügliche Aussagen werden im Umweltbericht ergänzt. Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
10.1.5 Objektbezogene Untersuchung des Baugrunds		
Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung kann jedoch auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.1.6 Beteiligung		
Schutzgut Boden Aus Bodenschutzsicht bitte ich um weitere Beteiligung im Verfahren; insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationen) für den Eingriff in schutzwürdige Böden noch nicht festgelegt worden sind.	Der Geologische Dienst wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt und erhält die Möglichkeit, eine erneute Stellungnahme abzugeben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
11.1 Eingabe vom 28.03.2025		
11.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie-und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2 Eingabe vom 08.12.2025		
11.2.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
12 KREIS DÜREN: 60/2 KREISENTWICKLUNG UND -PLANUNG		
12.1 Eingabe vom 31.03.2025		
12.1.1 Beteiligung der Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus • Zentrales Gebäudemanagement • Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster • Bauordnungsamt • Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung • Umweltamt	Die Liste der beteiligten Ämter wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.2 Umweltamt: Wasserwirtschaft		
Stellungnahme Wasserwirtschaft: Die zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belange werden im Rahmen der Stellungnahme zum parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 47 vorgetragen.	Die Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wurde in die Abwägung eingestellt und sachgerecht abgewogen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.3 Umweltamt: Immissionsschutz		
Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Bedenken. Durch das geplante Wohngebiet kann es aufgrund des Rotorschattenwurfs der südöstlich liegenden Windenergieanlagen zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten kommen. Gemäß der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme der IEL GmbH, Bericht Nr. 4930-23-P1, von 13.03.2023 werden an den im Neubaugebiet aufgeführten drei maßgebenden	Die vorgetragenen Belange betreffen nicht die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanänderung, sondern die nachgelagerten Planungsebenen. Eine Einschränkung der Windenergieanlagen ist jedoch auch auf diesen Ebenen nicht ersichtlich, da innerhalb des Plangebietes Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Reduktion der Schallbelastung beitragen (vgl. textliche Festsetzung *Nr. 9 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG; hier:*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Immissionsorten die zulässigen Orientierungswerte für die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer von max. 30 Stunden pro Jahr bzw. max. 30 Minuten pro Tag leicht überschritten. Der Betreiber der Windenergieanlagen kann daher durch das geplante Wohngebiet, z.B. hinsichtlich erforderlicher Abschaltkonzepte, eingeschränkt werden.	*Lärmschutz* sowie die dazugehörige zeichnerische Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 47). Bei Umsetzung der Maßnahmen sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht ersichtlich.	
12.1.4 Umweltamt: Bodenschutz und Abgrabungen		
Aus bodenschutzrechtlicher sowie abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.5 Umweltamt: Natur und Landschaft		
Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes Titz bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Die Belange von Natur und Landschaft wurden dem Verfahrensstand entsprechend eingestellt. Zur frühzeitigen Beteiligung lagen die Flächennutzungsplanung, die textlichen Festsetzungen, eine Begründung, der Umweltbericht (vdh, Mai 2024) und artenschutzrechtliche Fachbeiträge der Stufen 1 (ivör, November 2022) und 2 (ivör, Oktober 2023) vor. Die Flächennutzungsplanänderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 11 Titz/Jülich-Ost. Im Plangebiet ist kein besonders geschützter Teil von Natur und Landschaft betroffen. Entlang der angrenzenden Kaiserstr. liegt der geschützte Landschaftsbestandteil Ziffer 2.4.10-7 "Allee zwischen Güsten und Höllen". Die artenschutzfachlichen Gutachten kommen zum Ergebnis, dass bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen sind. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in seiner 24. Sitzung am 19.03.2025 zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
wie folgt Stellung genommen: Der Beirat äußert zum Vorhaben keine Bedenken.		
12.2 Eingabe vom 05.12.2025		
12.2.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus • Zentrales Gebäudemanagement • Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster • Bauordnungsamt • Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung • Umweltamt	Die Liste der beteiligten Ämter wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2.2 Umweltamt: Wasserwirtschaft		
Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft: Die zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belange werden im Rahmen der Stellungnahme zum parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 47 vorgetragen, auf diese Stellungnahme wird verwiesen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 47 wird im parallellaufenden Verfahren abgewogen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2.3 Umweltamt: Immissionsschutz		
Stellungnahme Immissionsschutz: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht noch Bedenken. Die immissionsschutzrechtliche Belange werden im konkreten Bauleitplanverfahren vorgebracht.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 47 wird im parallellaufenden Verfahren abgewogen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
12.2.4 Bodenschutz, Abgrabungen sowie Natur und Landschaft		
Stellungnahme Bodenschutz, Abgrabungen sowie Natur und Landschaft: Es werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL/HAUPTSITZ EUSKIRCHEN		
13.1 Eingabe vom 27.03.2025		
13.1.1 Mehrverkehr an Knotenpunkten		
gegen die 30 Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich südlich der L 213, Abschnitt 2, östlich der L 12, Abschnitt 28, und nördlich der B 55, Abschnitt 3, außerhalb der Ortsdurchfahrt. Hier sollen etwa 42 neue Wohneinheiten entstehen. Mehrverkehr In der Bauleitplanung wurde nicht auf die verkehrlichen Auswirkungen, die durch das Plangebiet an den Knotenpunkten L 12 / Kaiserstraße und L 213 (Landwehr) / Rosenweg / Kroschstraße entstehen, eingegangen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass evtl, erforderliche Maßnahmen an den jeweiligen Knotenpunkten ganz oder teilweise zu Lasten der Gemeinde Titz, bzw. dem Vorhabenträger gehen. Der zu erwartende Mehrverkehr der genannten Knoten ist anzugeben und gegebenenfalls ein Leistungsfähigkeitsnachweis der Knoten zu erstellen. Hierfür sind die Analysedaten sowie der Prognosefall 2035 mit und ohne Planfall nachzuweisen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanänderung, sondern die nachgelagerten Planungsebenen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
13.1.2 Emissionen		
Emissionen Bei Hochbauten können Lärmreflexionen entstehen. Aus der Bauleitplanung heraus, bestehen gegenüber Straßen.NRW keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der Bundes- oder Landesstraße, auch künftig nicht. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Kommune. Hierbei ist zu beachten, dass durch die Errichtung der neuen Wohngebäude Lärmreflexionen entstehen können, die zu einer veränderten Lärmimmission des Bestandes führen können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanänderung, sondern die nachgelagerten Planungsebenen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2 Eingabe vom 06.11.2025		
13.2.1 Keine Bedenken		
gegen die 30 Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
14.1 Eingabe vom 25.02.2025		
14.1.1 Keine Bedenken		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
14.2 Eingabe vom 05.11.2025		
14.2.1 Keine Bedenken		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND: LVR-ABTEILUNG KULTURLANDSCHAFTSPFLEGE		
15.1 Eingabe vom 31.03.2025		
15.1.1 Keine Bedenken		
bezugnehmend zur 26. FNP Änd. Titz - Ortslage Kallrath bedauern wir das Festhalten an der Planung im erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich 048 Kallrath gem. Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum RP Köln. Wir halten hiermit unsere Bedenken aus der Stellungnahme vom 08.04.2024 aufrecht.	Die Stellungnahme nimmt Bezug auf eine andere Flächennutzungsplanänderung. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur aktuellen Abwägung vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
bezugnehmend zur 30. FNP Änd. Titz melden wir aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege eine Fehlanzeige, da wir hier bezogen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" keine Betroffenheit sehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW – KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN		
16.1 Eingabe vom 31.03.2025		
16.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme zur im Betreff genannten Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 16.2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
16.2 Eingabe vom 31.03.2025		
16.2.1 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerflächen		
gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, Bedenken. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen 1,2 Hektar wertvolle Ackerflächen mit 70-90 Bodenpunkten in Anspruch genommen werden. Dies ist aus agrarstruktureller Sicht bedauerlich.	Es ist korrekt, dass im Plangebiet besonders wertvolle Böden vorzufinden sind. Die Bodenwertzahlen betragen in dem überwiegenden Bereich 70 bis 90 Wertpunkte, in einem kleineren Bereich 65 bis 80 Wertpunkte. Allerdings handelt es sich bei den überwiegenden Böden im Bereich der Ortschaften Höllen und Rödingen um sehr fruchtbare Böden, insbesondere in den Bereichen, in denen der kürzlich beschlossene Regionalplan Köln einen ASB vorsieht. Die Böden im südwestlichen Bereich von Höllen besitzen zwar eine geringere Wertigkeit, in diesen Bereichen sind jedoch keine ASB-Flächen vorgesehen. Die weitere Entwicklung von Höllen wird somit aus regionalplanerischer Sicht bereits in Bereiche gelenkt, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen. Insofern ist die Vorabwägung für die Inanspruchnahme bereits auf Ebene der Regionalplanung gefallen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.2.2 Sicherstellung der Zuwegung		
Die Römerstraße ist derzeit ein wichtiger Wirtschaftsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr. Es muss sichergestellt werden, dass diese Zuwegung auch zukünftig mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen befahrbar bleibt. Insbesondere für die Rübenabfuhr ist dieser Wirtschaftsweg essentiell, da er asphaltiert ist und somit auch mit schwerem Gerät nutzbar.	Die Zuwegung betrifft nicht das verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanänderungsverfahren, sondern die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Berücksichtigung der vorgetragenen Belange ist auf dieser Ebene jedoch grundsätzlich möglich, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.2.3 Berücksichtigung der Mindestabstände		
Im zukünftigen Baugebiet ist das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen direkt angrenzend an landwirtschaftliche Nutzflächen vorgesehen Deshalb bitten wir Sie um Berücksichtigung der in § 41 - § 44 Nachbarschaftsgesetz NRW (NachbG NRW) festgelegten Mindestabstände.	Die Anpflanzung betrifft nicht das verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanänderungsverfahren, sondern die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Berücksichtigung der vorgetragenen Belange ist auf dieser Ebene jedoch grundsätzlich möglich, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
16.3 Eingabe vom 04.12.2025		
16.3.1 Verweis auf Anlage		
anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 16.4 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.4 Eingabe vom 04.12.2025		
16.4.1 Inanspruchnahme von Ackerflächen		
gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, grundsätzlich weiterhin aufgrund der Flächeninanspruchnahme Bedenken. Insofern hat die Stellungnahme vom 31.03.2025 weiterhin Bestand.	Die Stellungnahme vom 31.03.2025, auf die verwiesen wird, wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen. Durch die Festlegung des ASB im Bereich des Plangebiets ist eine Vorabwägung bereits auf der Ebene des Regionalplans erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.4.2 Kompensationsmaßnahmen		
Wir begrüßen, dass für Kompensationsmaßnahmen nicht weitere hochwertige Nahrungsmittelerzeugungsflächen verloren gehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.4.3 Berücksichtigung der Mindestabstände		
Zur Kenntnis wird genommen, dass die Mindestabstände von Sträuchern und Bäumen zu landwirtschaftlichen Grundstücken gemäß NachbG NRW berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist auch sicher zu stellen, dass diese so gepflegt werden, dass ein hineinwachsen auf landwirtschaftliche Flächen vermieden wird.	Die Anpflanzung betrifft nicht das verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanänderungsverfahren, sondern die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Berücksichtigung der vorgetragenen Belange ist auf dieser Ebene jedoch grundsätzlich möglich, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
17 REGIONETZ GMBH		
17.1 Eingabe vom 25.02.2025		
17.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei erhalten Sie die Stellungnahme zu Ihrer o.g. Anfrage. Bitte beachten Sie das Dokument im Anhang.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.17.2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.2 Eingabe vom 25.02.2025		
17.2.1 Versorgungsanlagen		
den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m, Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte - um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können - mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.	Anlagen des Eingebers im Plangebiet sind nicht bekannt und werden von diesem auch nicht bezeichnet. Insgesamt betreffen die vorgetragenen Belange nicht die Ebene der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanänderung, sondern nachgelagerte Planungsebenen. Da die vom Eingeber aufgeführten Möglichkeiten zur Sicherung eventuell vorhandener Anlagen bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten um frühzeitige Beteiligung der Regionetz, da zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie umfangreiche Baumaßnahmen, auch unter anderem im Rosenweg, nötig werden. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen, (https://betriebsportal.regionetz.de)		
17.3 Eingabe vom 14.11.2025		
17.3.1 Verweis auf Anlage		
anbei erhalten Sie die Stellungnahme zu Ihrer o.g. Anfrage. Bitte beachten Sie das Dokument im Anhang.	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen (vgl. Nr. 17.4 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
17.4 Eingabe vom 14.11.2025		
17.4.1 Versorgungsanlagen		
den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m, Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.	Anlagen des Eingebers im Plangebiet sind nicht bekannt und werden von ihm auch nicht bezeichnet. Insgesamt betreffen die vorgetragenen Belange nicht die Ebene der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanänderung, sondern nachgelagerte Planungsebenen. Da die vom Eingeber aufgeführten Möglichkeiten zur Sicherung von eventuell vorhandenen Anlagen bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung insgesamt jedoch nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten um frühzeitig Beteiligung, da zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie umfangreiche Baumaßnahmen auch unter anderem im Rosenweg nötig sind. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (https://betriebsportal.regionetz.de)		
18 RURTALBAHN GMBH (GB INFRASTRUKTUR)		
18.1 Eingabe vom 24.02.2025		
18.1.1 Keine Bedenken		
die Rurtalbahn ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.2 Eingabe vom 05.11.2025		
18.2.1 Keine Bedenken		
die Rurtalbahn ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
19 RWE POWER AG ABT. POJ-LN		
19.1 Eingabe vom 25.11.2025		
19.1.1 Verweis auf Anlage		
im Anhang befinden sich unsere Stellungnahmen zum o.g. Vorhaben.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 19.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.2 Eingabe vom 25.11.2025		
19.2.1 Staub- und Geräuschimmissionen		
im Bereich des geplanten Bebauungsplans kann es wegen des nahe gelegenen Tagebau Hambach temporär zu erhöhten Staub- und Geräuschimmissionen kommen, die belästigend wirken können. Die gesetzlichen und von der Bergbehörde auferlegten Immissionswerte werden dabei zwar eingehalten, dennoch können ungünstige Wetterlagen und Betriebssituationen Belastungssituationen hervorrufen, die als störend empfunden werden. Die Beteiligten sollten hierauf frühzeitig hingewiesen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Informationen wurden auf Gründen der Transparenz im Umweltbericht ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
20 STADT BEDBURG: FACHDIENST 5 – STADTPLANUNG, BAUORDNUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG		
20.1 Eingabe vom 25.03.2025		
20.1.1 Keine Bedenken		
wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
20.2 Eingabe vom 05.11.2025		
20.2.1 Keine Bedenken		
wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 WASSERWERK DER LANDGEMEINDE TITZ		
21.1 Eingabe vom 24.02.2025		
21.1.1 Keine Bedenken		
im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplan Titz Nr.47, Ortslage Höllen, gelegen im Bereich der Römerstraße gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB, teile ich für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.2 Eingabe vom 24.02.2025		
21.2.1 Bezug auf 30. FNP-Änderung		
Die zuvor abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf die frühzeitige öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Flächennutzungsplan 30 gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
21.3 Eingabe vom 04.11.2025		
21.3.1 Keine Bedenken		
im Zuge der Offenlage und Behördenbeteiligung des Flächennutzungsplan 30 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB, teile ich für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN (STANDORT DÜREN)		
22.1 Eingabe vom 24.02.2025		
22.1.1 Straßenbeleuchtung		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Straßenbeleuchtung hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip. Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme angefügt.	Der Hinweis auf die bestehende Straßenbeleuchtung wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht das verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanänderungsverfahren, sondern die nachgelagerten Planungsebenen. Eine Berücksichtigung der vorgetragenen Belange ist jedoch grundsätzlich möglich, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
22.1.2 Anlage 1: Beleuchtung Titz Römerstraße		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
22.2 Eingabe vom 17.11.2025		
22.2.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
23.1 Eingabe vom 18.02.2025		
23.1.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel - Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.2 Eingabe vom 06.11.2025		
23.2.1 Verweis auf Anlage		
Siehe Anhang.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 23.3 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.3 Eingabe vom 04.11.2025		
23.3.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
24 ZWECKVERBAND LANDFOLGE GARZWEILER		
24.1 Eingabe vom 25.02.2025		
24.1.1 Keine Bedenken		
ich bedanke mich für die Beteiligung zum oben genannten Verfahren. Der Zweckverband begrüßt die Planungen der Landgemeinde Titz, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein attraktives Wohnflächenangebot für die Ortschaft Höllen zu schaffen. Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.